Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 586

Private Gewalt im politischen Meinungskampf

Zugleich ein Beitrag zur Legitimität des Staates

Von

Walter Schmitt Glaeser

Zweite, ergänzte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER SCHMITT GLAESER

Private Gewalt im politischen Meinungskampf

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 586

Private Gewalt im politischen Meinungskampf

Zugleich ein Beitrag zur Legitimität des Staates

Von

Prof. Dr. Walter Schmitt Glaeser

unter Mitwirkung von Dr. Hans-Detlef Horn

Universität Bayreuth

Zweite, ergänzte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Schmitt Glaeser, Walter:

Private Gewalt im politischen Meinungskampf: zugleich ein Beitrag zur Legitimität des Staates / von Walter Schmitt Glaeser. Unter Mitw. von Hans-Detlef Horn. – 2., erg. Aufl. –

Berlin: Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum öffentlichen Recht; Bd. 586)

ISBN 3-428-07520-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-07520-X

Die Bedrohung der Freiheit in der modernen Gesellschaft kommt nicht vom Staat, wie der Liberalismus annimmt, sondern von der Gesellschaft.

Hannah Arendt, Vita activa (1960), S. 331.

Wenn die Willkür und die Gesetzlosigkeit frech und dreist ihr Haupt zu erheben wagen, so ist dies immer ein sicheres Zeichen, daß diejenigen, welche berufen waren, das Gesetz zu verteidigen, ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind.

> Rudolf von Jhering, Der Kampf ums Recht (1872), S. 26.

Vorwort zur 2. Auflage

In den knapp zwei Jahren seit dem Erscheinen der 1. Auflage hat sich nichts ereignet, was eine konzeptionelle Überarbeitung des Buches erfordert hätte. Im Jahre 1991 eröffnete sich aber mit Vehemenz ein neues Feld tiefgreifend-menschenverachtender Gewalttätigkeiten vornehmlich jugendlicher Täter gegen Ausländer bzw. Asylbewerber, Wirtschafts- oder genauer Armutsflüchtlinge, zum Teil auch gegen Personen und Einrichtungen der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte in Deutschland sowie gegen deutschstämmige Aussiedler. Diese deprimierende Entwicklung bedurfte einer ausführlichen Schilderung und einer wenigstens vorläufigen Bewertung. Auch die Fortsetzung linksextremistischer Gewalttaten mußte angemessene Berücksichtigung finden, so daß vor allem im 2. Kapitel Ergänzungen vorzunehmen waren. Neuerschienene Literatur und Rechtsprechung wurden eingearbeitet.

Mein Assistent, Herr Dr. Hans-Detlef Horn, hat mir auch bei der Herstellung der 2. Auflage wertvolle Hilfe geleistet. Dafür möchte ich ihm herzlich danken. Sehr zu danken habe ich ebenso wiederum meiner Sekretärin, Frau Marlen Eckenberger, die mit vorbildlicher Genauigkeit die mühevolle Erstellung der Reinschrift besorgte.

Bayreuth, im Mai 1992

Walter Schmitt Glaeser

Vorwort zur 1. Auflage

Nie wieder Gewalt gegen einen demokratischen Rechtsstaat anzuwenden oder zuzulassen - dies war einer der nationalen Schwüre der Deutschen in der Bundesrepublik nach dem 2. Weltkrieg und eine der Folgerungen aus schmerzvoll geborenen Erkenntnissen um den Niedergang der Weimarer Republik. Seit über zwanzig Jahren wird dieser Schwur immer und immer wieder gebrochen, mit verteufelt gutem Gewissen, nicht nur von Randgruppen, häufig unter Duldung, nicht selten sogar mit Billigung der für unseren freiheitlichen Rechtsstaat Verantwortlichen und flankiert von Rechtfertigungsideologien sich als "progressiv" gerierender Wissenschaftler und Richter. Ende 1987 hat die Bundesregierung eine "Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)" konstituiert, die am 16. Januar dieses Jahres ihr Gutachten vorgelegt hat. Es enthält auch eingehende und umfangreiche Überlegungen zur politisch motivierten Gewalt. Der Bericht, seine Analysen und seine Vorschläge zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt, ist eine deprimierende Bilanz, aber auch ein Dokument der Besinnung und der Hoffnung. Mit aller Entschiedenheit betont die Kommission: "Es muß alles getan werden, um die Öffentlichkeit bzw. Bevölkerung zu überzeugen, daß Gewalttätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland weder zu heroisieren noch juristisch, ideologisch oder politisch zu rechtfertigen, sondern ohne Wenn und Aber abzulehnen ist." Freilich: Der Wunsch der Kommission, "daß die Ergebnisse ihrer Arbeit konstruktiv aufgenommen und nicht in die Freund-Feind-Schablonen der parteipolitischen Auseinandersetzungen eingeordnet werden", dürfte sich kaum erfüllen. So meint etwa Heribert Prantl schon einen (!) Tag nach der Vorlage des Gutachtens in der Süddeutschen Zeitung (vom 17.1.1990) feststellen zu müssen, es sei "mit dem polizeistaatlichen Griffel geschrieben", und die Analysen, die sich mit der politisch motivierten Gewalt beschäftigten, krankten "an einer Dramatisierung der Situation". Diese Äußerung ist symptomatisch für die Einstellung gewisser Kreise in unserem staatlichen Gemeinwesen, die - aus welchen Gründen auch immer - die Augen vor der Wirklichkeit verschließen und die Gefahren nicht wahrnehmen 10 Vorwort

(wollen), die unserer freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie durch die politisch motivierte Gewalt erwachsen. Die Verharmlosung gewalttätiger Ausschreitungen in politicis gehört zu einer der wichtigsten Strategien der Gewaltrechtfertiger. Die vorliegende Abhandlung begnügt sich daher nicht mit einer bloßen Registrierung privater Gewaltsamkeiten der letzten zwanzig Jahre, sondern bemüht sich um eine exemplarische Dokumentation tätlicher Angriffe auf unsere Republik, vor allem anhand von Berichten in der seriösen Presse (2. Kap., A). Ein weiterer Akzent liegt auf der schematischen Aufbereitung der geistigen Angriffe (2. Kap., B), die bedauerlicherweise auch Realität sind. Spätestens hier erweist sich das Problem des staatlichen Gewaltmonopols und der bürgerlichen Friedenspflicht als Phänomen staatlicher Legitimität. Diesen Grundfragen ist das 3. Kapitel gewidmet. Das 4. Kapitel über die Voraussetzungen und Strategien für eine effektive Gewaltverhinderung beschränkt sich auf einige wenige Aspekte. Die hier angesprochenen Fragen können aus juristischer Sicht nur sehr bedingt beantwortet werden; außerdem hat die (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung vor allem die Verhinderung und Bekämpfung gerade auch der politisch motivierten Gewalt eingehend behandelt.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, Herrn Dr. Hans-Detlef Horn für seine wertvolle Hilfe bei der Abfassung der Schrift herzlich zu danken. Die von ihm geleistete Unterstützung ging weit über eine bloße Assistenz hinaus. Er ist daher im Titelblatt auch ausdrücklich als Mitarbeiter genannt. Sehr zu danken habe ich auch meiner Sekretärin, Frau Marlen Eckenberger, die mit viel Fleiß und Akkuratesse die Reinschrift erstellt hat.

Bayreuth, im Juli 1990

Walter Schmitt Glaeser

Inhaltsverzeichnis

		Abkürzungsverzeichnis	15
		Einleitung	19
		1. Kapitel	
		Idee und Funktion des Volkswillensbildungsprozesses	26
A.		Grundrechte als Basis eines freien und offenen Prozesses der Volkswillensbil-	26
В.	Die v	verfassungstheoretische Einordnung	27
	I.	Volkswillensbildung und Volkswahl	27
	II.	Die integrierende Wirkung des Volkswillensbildungsprozesses und seine Friedensfunktion	29
		2. Kapitel	
		Die gegenwärtige Situation: Zunahme politisch motivierter	
		Privatgewalt und Versuche ihrer Rechtfertigung	32
A.	Die t	ätlichen Angriffe	33
	I.	Terroristische Gewalt	33
		1. Linker und rechter Terror: die Extreme berühren sich	34
		2. Eindeutige Ablehnung durch die Bevölkerung	41
	II.	Gewalttaten anderer Art und Mischformen	41
		1. Schwerpunkt "Demonstrationen"	42
		2. Tarifauseinandersetzungen als neues Feld der Gewalttätigkeiten	48
		3. Die exterritorialen Räume	52

Inhaltsverzeichnis

		4.	Richterliche Privatgewalt – die Pervertierung des Rechtsstaats	60
B.	Die g	eistig	gen Angriffe	61
I. In der wissenschaftlichen Literatur				62
	1. Das Grundschema			
		Die "Lehre" von der "strukturellen Gewalt"	65	
		3.	Der "Ausweg" Gewalt	69
	II.	In d	ler Rechtsprechung	75
		1.	Die Rechtsprechung der Strafgerichte	76
		2.	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	80
			a) Die Brokdorf-Entscheidung	80
			b) Die Sitzblockaden-Entscheidung	99
	III.	In d	ler Politik	116
		1.	Die Behandlung politisch motivierter Gewalt unterhalb der Schwelle des	
			Terrorismus	116
			a) Die Massenmedien	116
			b) Die Kirchen	121
			c) Die Gewerkschaften	124
			d) Die politischen Amtsträger	126
		2.	Die Behandlung politisch motivierter terroristischer Aktionen	131
			3. Kapitel	
	Die	e Le	gitimität der Staatsmacht, das staatliche Gewaltmonopol	
			und die Friedenspflicht des Bürgers	135
A.	Die le	egitin	ne Macht als die Basis des modernen Staatswesens	140
	I.	De	r (Grund-)Typus "moderner Staat"	141
	II.	Die	Strukturprinzipien des modernen Staates: Einheit und Legitimität	142
		1.	Das Prinzip der Einheit	143
		2.	Das Prinzip der Legitimität	150
	III.	Die	Legitimation des Staates als Frage seiner Anerkennungswürdigkeit	153
		1.	Legitimität als materiale Rationalität und rechtliche Kategorie	153
		2.	Die Grundlegung des Staates in ethischen Wertsetzungen	159

			Inhaltsverzeichnis	13
		3.	Die Hüter der Legitimität	163
		4.	Gesichtspunkte der Legitimität	167
	IV. Die Legitimität der Staatsmacht und staatliche Gewalt			170
		1.	Das Übel der Gewalt und ihrer Rechtfertigung	170
		2.	Zum Verhältnis von Macht und Gewalt	175
		3.	Die Struktur der Machteinheit und das staatliche Gewaltmonopol	179
В.	Die e	xisteı	ntielle und essentielle Legitimität des (Verfassungs-)Staates	183
	I.		Ursprung staatlicher Macht: Frieden und Sicherheit als Dokumente der lisation	184
		1.	Die Entwicklungslinien des modernen Staates	184
		2.	Die Idee des Entstehungsgrundes	187
	II.	Ech	ter Friede und echte Sicherheit als Essenz legitimer Staatsmacht	197
		1.	Das Recht zum Widerstand als Äquivalent	198
		2.	Essentielle Legitimität im modernen und rechtsstaatlich-demokratisch verfaßten Staat	202
C.	Insbe	sond	ere: Das demokratische Mehrheitsprinzip	209
	I.	Fun	ktion und Legitimität	209
		1.	Das Mehrheitsprinzip als Instrument zur Entdeckung des wirklichen Volkswillens	209
		2.	Die Gegenposition: Wahrheit statt Mehrheit	211
		3.	Selbstbestimmung statt Wahrheitsfindung	215
		4.	Demokratie verlangt auch Schutz der Mehrheit	219
	II.	Frie	denspflicht und Gewaltfreiheit im Prozeß legitimer Machtbildung	221
		1.	Die Bedeutung der Friedlichkeit im Volkswillensbildungsprozeß $\dots \dots$	221
		2.	Der Begriff der Unfriedlichkeit	224
			4. Kapitel	
			Voraussetzungen und Strategien	
			für eine effektive Gewaltverhinderung	230
A.	Notw	endig	ge Grunderkenntnisse	231
	I.	Die	eigentliche Bedrohung der Freiheit kommt von der Gesellschaft	231

14	Inhaltsverzeichnis
4.1	IIIII III OI LOICIIIII

		Literaturverzeichnis	249	
	IV.	Soziale Kontrolle durch den Bürger	247	
	III.	Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Vorbilder und Orientierungsträger	246	
	II.	$\ddot{\text{O}} \textit{ffentlichkeitsarbeit als politischer Aufklärungs- und Bildungsauftrag} \ \ldots \ .$	245	
	I.	Familie und Schule als zentrale Orte der Erziehung zur Gewaltlosigkeit \ldots .	243	
B.	Mögl	iche Gegenstrategien und ihre Instrumente	243	
	III.	Dialog, Partizipation und Erziehung zur Staatlichkeit	238	
	II.	Die Gewalt ist eine Eigenproduktion unserer staatlichen Gemeinschaft		

Abkürzungsverzeichnis

A.A. = Anderer Ansicht

a.a.O. = am angegebenen Ort

Abs. = Absatz

AfP = Archiv für Presserecht

AG = Amtsgericht
AL = Alternative Liste

Anm. = Anmerkung

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

ARSP = Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Art. = Artikel

BayObLG = Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl. = Bayerische Verwaltungsblätter

Bd. = Band

BGH = Bundesgerichtshof

BGHSt = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Straf-

sachen

BR = Bundesrepublik

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG = Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzw. = beziehungsweise

CDU = Christlich-Demokratische Union

CSU = Christlich-Soziale Union

DAG = Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DDR = Deutsche Demokratische Republik

ders. = derselbe

DGB = Deutscher Gewerkschaftsbund

d.h. = das heißt dies. = dieselbe(n)

DKP = Deutsche Kommunistische Partei

JA

DÖV = Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ = Deutsche Richterzeitung
DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt
EG = Europäische Gemeinschaften
EvStL = Evangelisches Staatslexikon

evtl. = eventuell

f. = folgende (Seite)

FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung F.D.P. = Freie Demokratische Partei

ff. = fortfolgende (Seiten)

FN = Fußnote

FR = Frankfurter Rundschau

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutsch-

land

h.M. = herrschende Meinung

Hrsg. / hrsg. = Herausgeber / herausgegeben

i.d.R. = in der Regel

IG = Industriegewerkschaft
i.S.d. = im Sinne des / der
i.V.m. = in Verbindung mit
insbes. = insbesondere
i.w.S. = im weiteren Sinne

JbRSoz. = Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie

JöR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

Juristische Arbeitsblätter

JR = Juristische Rundschau

JuS = Juristische Schulung

JZ = Juristenzeitung

Kap. = Kapitel

KG = Kammergericht
KJ = Kritische Justiz
LG = Landgericht

MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht m.(w., z.)N. = mit (weiteren, zahlreichen) Nachweisen

NJW = Neue Juristische Wochenschrift NStZ = Neue Zeitschrift für Strafrecht

NVwZ = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OLG = Oberlandesgericht

PVS = Politische Vierteljahresschrift

RAF = Rote Armee Fraktion (terroristische Vereini-

gung)

RdNr(n). = Randnummer(n) RiA = Das Recht im Amt

S. = Seite sc. = scilicet

SED = Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

Sp. = Spalte

SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StA = Staatsanwaltschaft
StGB = Strafgesetzbuch
SZ = Süddeutsche Zeitung

u.a. = und andere(s), unter anderem / anderen

u.ä. = und ähnliche(s)

UPR = Umwelt- und Planungsrecht

usw. = und so weiter

VersG = Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Ver-

sammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. III

2180-4)

vgl. = vergleiche

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deut-

schen Staatsrechtslehrer

wib = Woche im Bundestag

z.B. = zum Beispiel

Zeitschr. f. ev. Ethik = Zeitschrift für evangelische Ethik ZBR = Zeitschrift für Beamtenrecht

ZfP = Zeitschrift für Politik

ZParl. = Zeitschrift für Parlamentsfragen ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik

z.T. = zum Teil

Einleitung

Das ist keine Gedächtnisschrift für den Rechtsstaat. Aber es gibt gefährliche Symptome, die zu einer raschen Erosion unseres freiheitlichen Gemeinwesens führen können. Besonders beunruhigend ist die schwindende Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols und der bürgerlichen Friedenspflicht. Bei allzuvielen Bürgern unserer Republik sitzt die Gewalt locker, wenn es um die Durchsetzung ihrer Interessen geht¹. Vor allem die politisch motivierte Gewalt hat seit Ende der 60er Jahre besorgniserregend zugenommen. Immer öfter wird versucht, mit Gewalt zu erzwingen, was man mit Argumenten nicht erreicht oder nicht erreichen zu können glaubt².

Natürlich gibt es auch Motive, Ursachen und Erklärungen für die Anwendung politisch motivierter Gewalt. Sieht man von jenen ab, die Gewalt um der Gewalt willen ausüben und daher jede Gelegenheit nutzen, um ihren kriminellen Energien freien Lauf zu lassen, denen es allein auf die Sachbeschädigung und die Verletzung von Menschen ankommt, gleichgültig in welchem Rahmen sich solche Gewalttätigkeiten verwirklichen lassen, ob in Fußballstadien oder aus Anlaß politischer Demonstrationen³ (irrationale Gewalt), so dürften es neben Desorientierungen, Kommunikationsschwierigkeiten, Zukunftsängsten und falschen oder mißverstandenen Vorbildern vor allem zwei Beweggründe sein, die zu Gewaltsamkeiten als Mittel der

¹ Das Recht, so konstatiert *H. Tröndle* (Die Vernachlässigung und die Ausbeutung des Rechtsstaates, S. 35), wird allenthalben nur noch dann anerkannt, "wenn es mit den eigenen oder Gruppeninteressen konform geht. Das 'Recht an sich' oder gar seine Autorität und Würde ist wenig gefragt. In der Ausprägung von 'law and order' ist es extrem negativ belegt und Gegenstand von Hohn und Häme...".

² Dazu statt vieler H. Oberreuter, Gewalt und Politik, S. 171 ff. m.w.N. – Die Tatsache, daß die meisten der westlichen Demokratien seit Ende der 60er Jahre eine "Renaissance der Gewalt" erleben (U. Matz, Politik und Gewalt, S. 7), macht die Sache nicht besser. Vgl. dazu W. J. Mommsen, Nichtlegale Gewalt und Terrorismus, S. 441 ff. – Zum Gewaltpotential in den Ländern der EG: H.-D. Schwind / J. Baumann (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. IV, S. 21 ff.

³ Vgl. H.-D. Schwind / J. Baumann (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. II, S. 901 ff., S. 934 ff., RdNrn. 101 ff., 184 ff.

20 Einleitung

Konfliktlösung im politischen Bereich führen: Zum einen ist es die Überzeugung, im alleinigen Besitz der Wahrheit zu sein, für deren Durchsetzung jedes Mittel recht ist, auch das Mittel der Gewalt. Insbesondere die extremste Form der Gewalt, der Terrorismus, ist - wie Uwe Backes⁴ zutreffend feststellt - "weit weniger ein Wirklichkeits- als ein Wahrnehmungsproblem. Nicht so sehr die realen politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse, sondern deren spezifische Perzeption durch eine kleine Minderheit bilden den Hintergrund der Entstehung terroristischer Gruppen"⁵. Begleitet wird diese Überzeugung häufig von Machttrieb und Fanatismus. Zum anderen ist es das Gefühl oder auch die vermeintliche Gewißheit, auf "normalem" Wege mit der eigenen Meinung nicht durchzudringen, vielleicht nicht einmal Gehör zu finden. Nur allzuleicht paart sich dieses Gefühl mit einem tiefen Mißtrauen gegen Ordnungen und Institutionen im allgemeinen und gegen die Regeln des demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses im besonderen. Rigorose Interessendurchsetzung wird mit individueller Autonomie verwechselt. Die Folge ist ein politisch-radikaler Egoismus, der im selbstdefinierten "Bedarfsfall" die Identität von Legalität und Legitimität aufkündigt, eine eigene Legitimität contra legem installiert, diese gegen alles und jeden immunisiert und dementsprechend nur noch "eigengefälligen", "selektiven Rechtsgehorsam" übt. "Regelverletzung", "ziviler Ungehorsam" und prinzipiell auch die Ausübung privater Gewalt sollen in einer über die Legalität hinausgreifenden Legitimität ihre Basis finden⁷. Dieser intellektuelle Touch führt in der in hohem Maße stimmungsanfälligen Gesellschaft der Gegenwart⁸ zur Einstufung der Renitenz gegen den Staat als "schick", "modern", ja "progressiv", dies freilich nur, sofern es sich um "linke" Gewalt handelt. - Häufig sind die beiden Beweggründe auch miteinander verbunden und nur unterschiedlich stark akzentuiert. Hinzu

⁴ Geistige Wurzeln des Linksterrorismus in Deutschland, S. 41.

⁵ Exemplarisch für Wahrnehmungsprobleme im literarischen Bereich sind die Beiträge in dem von *H. Janssen* und *M. Schubert* herausgegebenen Sammelband "Staatssicherheit. Die Bekämpfung des politischen Feindes im Innern".

⁶ R. Wassermann, Ist der Rechtsstaat noch zu retten?, S. 8.

⁷ Nach *Hans H. Klein*, in: Festschrift für Carstens, S. 656, liegt hier, in der Auflehnung gegen die legitime Legalität im Namen einer neuen Legitimität, der Kristallisationspunkt der Diskussion um Grenzen der Mehrheitsdemokratie.

⁸ R. Wassermann, Rechtsstaat ohne Rechtsbewußtsein?, S. 22.

⁹ Zur Faszination der Gewalt in modernen Gesellschaften: H.-D. Schwind / J. Baumann (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. I, S. 46 f., RdNr. 64.

Einleitung 21

kommt eine Gewöhnung an gewisse Gewaltsamkeiten, die durch ständige Übung so etwas wie Normalität angenommen haben. Straßenblockaden sind ein Beispiel. In manchen öffentlichen Diskussionen kommt in den Geruch der Unanständigkeit, wer diesen angeblich so "lebendigen" und selbstverständlich "demokratischen" Protest als Gewalt bezeichnet, zumal wenn damit "richtige", "edle" Ziele verfolgt werden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier ganz allgemein eine Strategie der Gewaltdesensibilisierung in Gang gesetzt ist¹⁰.

Auf den Begriff der Gewalt bzw. der Unfriedlichkeit ist noch im einzelnen einzugehen¹¹. Im wesentlichen unbestritten ist jedenfalls, welche Gewalt als "politisch motiviert" qualifiziert werden kann. In Anlehnung an den Begriff des politischen Konflikts wird darunter eine Gewalt verstanden, "die von Bürgern zur Erzwingung oder Verhinderung von Entscheidungen, die für die Gesellschaft oder Teilbereiche von ihr verbindlich getroffen werden, eingesetzt wird oder mittels der gegen Zustände und Entwicklungen protestiert wird, die solchen Entscheidungen angelastet werden". Zutreffend ist allerdings der Hinweis, daß die Einstufung von Gewalt als "politisch motiviert" in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten begegnet, weil die wahre Motivation des Gewalttäters als ein Internum nicht immer sicher ausgemacht werden kann. Auf eine Unterscheidung nach tatsächlich und vorgeblich politisch motivierter Gewalt muß daher verzichtet werden¹².

¹⁰ Typisch dafür etwa schon R. Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, S. 235: "Für die Verfassung der Freiheit ist die Herrschaft des Rechts weniger wichtig als die Lebendigkeit des Konflikts." Inzwischen können sich immerhin 36 % der bundesdeutschen Bevölkerung Umstände vorstellen, welche die Anwendung von Gewalt in der Politik rechtfertigen. Die Hälfte davon, also ein Sechstel der Bevölkerung, rechtfertigen Gewaltanwendung mit Überlegungen, die den friedlichen Meinungskampf ernstlich in Frage stellen: "Widerstand" gegen unliebsame Entscheidungen (insbes. in Sachen Umweltbelastung) sowie Gewalt als Reaktion auf Gefühle, der Wählerwille sei mißachtet worden. Es tritt hinzu, daß 24 % der Bevölkerung "passive Hinderung" anderer Personen (z.B. Sitzblockaden) nicht als Gewalt einstufen: H.-D. Schwind / J. Baumann (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. I, S. 48, 47, RdNrn. 67, 65. Insofern kann die Tatsache, wenn sie denn überhaupt zutrifft, daß Gewalt in der Bevölkerung im allgemeinen negativ bewertet und speziell politisch motivierte Gewalt gegen Personen und Sachen von 94,7 % bzw. 95,4 % abgelehnt wird (vgl. H.-D. Schwind / J. Baumann, a.a.O., S. 46, 48, RdNrn. 64, 68), wenig beruhigen.

¹¹ Unten 3. Kap., C, II, 2.

¹² Vgl. auch *H.-D. Schwind / J. Baumann* (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. I, S. 52 f., RdNr. 87.